

**Feststellung nach § 5 Abs. 2 UVPG (Gesetz über die
Umweltverträglichkeitsprüfung)**

**Vorhaben der Firma Shell Deutschland Oil GmbH, Suhrenkamp 71-77, 22335 Hamburg,
zur Errichtung und zum Betrieb einer LNG-Tankstelle in der Bayreuther Straße 1-3,
95502 Himmelkron, Grundstück Fl.-Nr. 439 der Gemarkung Lanzendorf**

Die Shell Deutschland Oil GmbH vertreten durch AECOM GmbH hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz) für die Errichtung und den Betrieb einer Tankstelle für die Betankung von LKWs mit tiefkaltverflüssigtem Erdgas (Liquified Natural Gas – LNG) mit einer Gaslagermenge von maximal 29,9 Tonnen beantragt. Das Vorhaben soll als Erweiterung des bestehenden Autohofs in der Bayreuther Straße 1-3, 95502 Himmelkron, auf dem Grundstück Fl.-Nr. 439 der Gemarkung Lanzendorf verwirklicht werden.

Die Errichtung und der Betrieb einer LNG-Tankstelle bedarf nach § 4 BImSchG in Verbindung mit Nr. 9.1.1.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung; als Verfahrensart ist nach Spalte c ein vereinfachtes Verfahren nach § 19 BImSchG (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung) vorgeschrieben.

Für das Neuvorhaben ist nach § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 9.1.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung erforderlich, da die Lagerung von maximal 29,9 Tonnen LNG beantragt wurde.

Die standortbezogene Vorprüfung hat nach überschlägiger Prüfung ergeben, dass bei dem Neuvorhaben keine der in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien betroffen sind und somit keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist folglich nicht erforderlich (§ 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG).

Das Landratsamt Kulmbach stellt gemäß § 5 Abs. 1 UVPG auf Grundlage der Planunterlagen des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen fest, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Kulmbach, 30.09.2020

Landratsamt Kulmbach

Oliver Hempfling
Regierungsdirektor